OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602488/5/Wim

Datum:
Linz, 8. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des N.M., vertreten durch F. Rechtsanwälte GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 16. März 2018, GZ: VerkR96-19423-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 42 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 210 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 42 Stunden, sowie ein 10%iger Verfahrenskostenbeitrag wegen Übertretung des § 102 Abs. 1 KFG in Verbindung mit § 4 Abs. 7a KFG verhängt.

Im Einzelnen wurde ihm vorgeworfen:

„Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug die Summe der Gesamtgewichte gemäß § 4 Abs. 7 a KFG für Kraftwagen mit Anhängern von 40 Tonnen um 3.350 kg überschritten wurde.

Tatort: Gemeinde K., Autobahn A8, Richtung: Wels, bei km 24.900.
Tatzeit: 20.11.2017, 10:43 Uhr
Fahrzeuge: LKW; X / Anhänger, Y“

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass sich die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis darauf beschränkt habe, ihren Rechtsstandpunkt darzulegen, jedoch keine konkreten Sachverhaltsfeststellungen über die für die Entscheidung wesentlichen Fragen getroffen habe. Insbesondere habe die belangte Behörde keine Feststellungen dahingehend getroffen, ob der Beschwerdeführer davon ausging und ausgehen konnte, dass Herr M. bei dem gegenständlichen Transport sämtliche ihn betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften einhalten würde. Insbesondere fehle die Feststellung, ob der Beschwerdeführer bei Fahrtantritt und nach der Beladung die Gewichte kontrollierte - was er getan hätte - und aufgrund des Kontrollergebnisses davon ausging, dass sämtliche Formvorschriften betreffend Gewichtsbeschränkungen eingehalten werden würden.

Die Behörde habe nach Erhalt der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 23. Februar 2018 keinerlei Ermittlungstätigkeiten unternommen und ihn auch nicht darüber informiert, dass sie nicht daran denke, auf sein Vorbringen und insbesondere die gestellten Beweisanträge auf Einvernahme des Beschwerdeführers und von T.H. einzugehen.

Weiters sei dem angefochtenen Straferkenntnis nicht zu entnehmen, wann und wo der Beschwerdeführer die vermeintliche Verwaltungsübertretung begangen haben soll.

Bei der Strafbemessung seien bloß inhaltsleere Floskeln verwendet worden, die dem Kriterium einer rechtsstaatlichen Begründung nicht genüge tun könnten.

Die vermeintlich festgestellte Überladung könne sich der Beschwerdeführer weiterhin nur durch einen Irrtum oder durch einen Fehler bei der Abwaage erklären.
Zum Beweis dazu wurde die Einvernahme des Herrn T.H. und des Beschwerdeführers selbst beantragt.

Die belangte Behörde habe keinerlei Überlegungen dahingehend angestellt, wie der Beschwerdeführer die gegenständliche Verwaltungsübertretung hätte verhindern können. Bei einem Ungehorsamsdelikt, wie im gegenständlichen Fall, sei nur die Frage der Schuld, nicht aber die objektive Tatseite oder die Rechtswidrigkeit in der Beweislast umgekehrt.

Bei der Strafbemessung habe die belangte Behörde verkannt, dass das Verschulden des Beschwerdeführers, wenn überhaupt, im untersten Bereich liege.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie in das Firmenbuch und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu welcher der Beschwerdeführer bzw. T.H. wechselseitig als Zeugen geladen wurden.

Von der bei der Verhandlung anwesenden Rechtsvertreterin wurden der Beschwerdeführer und T.H. aus beruflichen Gründen entschuldigt, ohne jedoch deren neuerliche Einvernahme zu verlangen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

3.2. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von der Rechtsvertreterin noch weiters vorgebracht, dass nicht festgestellt bzw. auch aus den Unterlagen nicht feststellbar sei, dass das Wägeprotokoll mit einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geeichten Waage erstellt worden sei. Die Korrektheit des Messergebnisses sei daher zweifelhaft und sei damit nicht erwiesen, dass die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen wurden.

3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von nachstehendem entscheidungswesentlichem Sachverhalt aus:

Der LKW mit dem Kennzeichen X und der Anhänger mit dem Kennzeichen Y wurden am 20. November 2017 um 10:43 Uhr in der Gemeinde K., Autobahn A8, Richtung Wels bei km 24.900 vom Beschwerdeführer gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die Summe der Gesamtgewichte gemäß § 4 Abs. 7a KFG für Kraftwagen mit Anhänger von 40.000 kg um 3.350 kg überschritten wurde. Dabei ist die Eichtoleranz schon abgezogen. Der betreffende Transport von Rundholz wurde

vom Forstbetrieb R. in Deutschland nach N. in Österreich durchgeführt, wobei die Luftlinie zwischen diesen Orten 145 km beträgt.

Laut Anzeige gegen den Beschwerdeführer hat dieser bei der Anhaltung angegeben: „Ich habe geglaubt, dass das Gewicht passt, weil meine LKW-Waage hat 41.600 kg angezeigt. Ich würde die Überladung gerne gleich vor Ort bezahlen, habe aber nicht genügend Geld eingesteckt."

Die H. GmbH & Co KG war Zulassungsbesitzerin der oben angeführten Fahrzeuge. Deren persönlich haftender Gesellschafter ist die T.H. GmbH, deren nach außen vertretungsbefugter Geschäftsführer Herr T.H. ist.

3.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt sowie dem offenen Firmenbuch.

Die vorgenommene Verwiegung erfolgte laut Anzeige auf der Brückenwaage des Verkehrskontrollplatzes K und ist durch das vorliegende Wägeprotokoll und den vorliegenden Eichschein für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausreichend nachgewiesen. Auch wenn auf dem Wägeprotokoll kein Hinweis auf die konkret verwendete Waage ersichtlich ist, so ergibt sich dies aus den Aussagen und Vorlagen des verwiegenden Beamten im Behördenverfahren. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erscheint dies durchaus glaubwürdig und ist davon auszugehen, dass ein gewissenhafter Polizeibeamter das Wägeprotokoll der verwendeten Waage und den dazugehörigen richtigen Eichschein zuordnen und vorlegen kann.

Auch der Umstand, dass der Lenker nach eigenen Angaben ein Gewicht von 41.600 kg angenommen hat und die Strafe gleich bezahlen wollte, bestärkt die Annahme der Übertretung. Für die eigene Verwiegung gibt es auch keinen Nachweis.

Damit ist auch das amtliche Wiegeergebnis hinreichend glaubwürdig dargelegt.

Auch die Luftlinie zwischen Be- und Entladungsort ist durch einen Google-Maps-Auszug belegt und wurde dieser Umstand auch in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß § 102 Abs. 1 KFG (Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers) darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 4 Abs. 7a KFG darf bei Kraftwagen mit Anhängern die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40.000 kg, im Vor- und Nachlaufverkehr 44.000 kg und beim Transport von Rundholz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44.000 kg nicht überschreiten.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG ist bei Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

4.2. Dadurch, dass ein Rundholztransport mit dem Kraftwagenzug von über 100 km Luftlinie und einem Gewicht von zumindest 43.350 kg durchgeführt wurde, ist der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen. Der Beschwerdeführer ist als Lenker dafür auch verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schon die Behörde hat den Sachverhalt in der Begründung ausreichend festgestellt und wurden allfällige Verfahrensmängel, die allerdings nicht erkennbar sind, durch das nunmehrige verwaltungsgerichtliche Verfahren saniert. Da der Beschwerdeführer und der Geschäftsführer des Unternehmens aus „beruflichen“ Gründen an der Verhandlung nicht teilgenommen haben und dies auch nicht näher belegt wurde, haben sie die Möglichkeit einer Darstellung aus ihrer Sicht nicht genutzt und müssen die Verfahrensergebnisse gegen sich gelten lassen.

Feststellungen dahingehend, ob der Beschwerdeführer davon ausging und ausgehen konnte, dass bei dem gegenständlichen Transport sämtliche ihn betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften eingehalten würden, sind nicht erforderlich.
Die Feststellung, wo die Beladung des LKW-Zuges erfolgte, ergibt sich aus der Begründung und ist kein notwendiger Spruchbestandteil.

Eine Information der Behörde, dass sie nicht daran denke, auf sein Vorbringen und insbesondere die gestellten Beweisanträge auf Einvernahme von T.H. und des Beschwerdeführers einzugehen, ist nicht erforderlich. Das Verwaltungsgericht hat zudem diese Gelegenheit gewährt, die aber nicht genutzt wurde.

Dem behördlichen Spruch ist ausreichend zu entnehmen, wann und wo der Beschwerdeführer die vermeintliche Verwaltungsübertretung begangen haben soll und wofür er bestraft worden ist.

4.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG handelt es sich bei dieser Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem Fahrlässigkeit vermutet wird. Der Betroffene

hätte glaubhaft zu machen, dass ihn an der Übertretung kein Verschulden trifft. Dies ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen, da er nur allgemeine Behauptungen und Vermutungen aufgestellt hat, die durch nichts belegt sind.

Der Beschwerdeführer hat daher die Übertretung auch in subjektiver Hinsicht in Form von Fahrlässigkeit zu verantworten. Für die Annahme eines geringen Verschuldens finden sich keine Anhaltspunkte.

4.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer ist der vorgenommenen Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse nicht entgegengetreten und muss daher die Annahme der Behörde (Einkommen von 1.600 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten) gegen sich gelten lassen. Laut dem im behördlichen Akt einliegenden Verwaltungvorstrafenregisterauszug weist der Beschwerdeführer keine Verwaltungsvorstrafen auf. Dieser Umstand wurde zu Recht als Milderungsgrund gewertet. Die Überladung betrug 3.350 kg und damit rund 8,4 % des erlaubten Gewichtes. Die mit diesem Gewicht erlaubte Transportstrecke in der Luftlinie von 100 km wurde mit 145 km um 45 % überschritten. Angesichts dieser Umstände erscheint die verhängte Strafe, die nur 4,2 % des Strafrahmens beträgt, auf keinen Fall als überhöht. Die Behörde hat daher die Strafzumessung im Rahmen der Vorgaben des § 19 VStG vorgenommen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 42 Euro vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer